



Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris (Institut historique allemand) Band 16/1 (1989)

DOI: 10.11588/fr.1989.1.53461

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.





stellvertretend für sie agierten, setzte sich seit Augustins und Pelagius' Auseinandersetzungen um die Kindertaufe bald eine andere Auffassung durch: Leibliche und geistliche Geburt wurden so sehr unterschieden, daß die Wiedergeburt der Taufe eigene Eltern erforderte, eben die Taufpaten. Man sah den Paten und seinen Täufling durch ein von Gottes heiligem Geist gewirktes Band vereint; Lynch nennt es die »vertikal« ausgerichtete geistliche Patenbindung. Überraschenderweise erfuhr diese »vertikale« Verwandtschaft bald noch eine Ausweitung, da auch die leiblichen Eltern in diese geistliche Verwandtschaft mit einbezogen wurden; Lynch nennt es die »horizontale« Mitelternschaft, die compaternitas. Der letzte Schritt der Entwicklung bestand darin, daß zwischen den geistlichen Verwandten ein sexuelles Tabu errichtet wurde, ein Heiratsverbot. Lynch hat seine Untersuchung insofern sehr breit angelegt, als alle Phänomene, die er untersucht, ab ovo behandelt werden. Nicht allein wird dargestellt, wie Caesarius von Arles die Patenschaft auffaßt, sondern es folgt praktisch eine Darstellung von dessen gesamtem Leben und Wirken, und eine ähnliche Ausführlichkeit ist des öfteren anzutreffen. So erscheint manches als weitschweifig, zuweilen aber dennoch als informativ, und der Rezensent will gerne bekennen, daß er dadurch manches dazugelernt hat.

Die Arbeit erfaßt in dieser ihrer Thematik alles wesentliche Material, abgesehen vielleicht von der Idee der geistlichen Verwandtschaft, die wohl noch eine speziell dogmengeschichtliche Untersuchung wert wäre. Übergangen werden kann - weil hier nicht von Bedeutung -, daß der Autor noch Alkuin als Verfasser des Supplements zum Hadrianum ansieht und die neueren Forschungen und Editionen von J. Deshusses nicht kennt. Gravierender ist ein anderes; dem Autor ist entgangen, daß für den Ordo Romanus XI die Untersuchungen von A. Chavasse und C. Vogel maßgeblich sind: dieser Ordo gehört nach Rom und dürfte zwischen 650 und 700 redigiert worden sein; demgegebnüber ist die vom Autor angeführte Meinung von Th. Maertens und M.-M. van Molle von einer angeblichen gallischen Herkunft zu revidieren. Damit aber wird ein erster kritischer Punkt sichtbar: Das Patenamt hat sich nicht allein oder vornehmlich in Gallien entwickelt, wie Lynch will. Wohl haben wir hier die wichtigen Zeugen Caesarius von Arles und Gregor von Tours, aber das muß nicht heißen, daß sich nicht auch in Italien - und der Ordo Romanus XI beweist das für Rom - eine vergleichbare Entwicklung vollzogen hat. Ja man wird damit rechnen müssen, daß für dieses Amt eine latente Aufnahmebereitschaft bestanden hat, wie es die rasche Rezeption des Patenamts in der angelsächsischen Mission erweisen dürfte. Noch wichtiger erscheint ein anderes Defizit. Obwohl der Autor ausdrücklich um den Aufweis bemüht ist, die »gesellschaftliche« Bedeutung der mit der Patenschaft entstandenen geistlichen Verwandtschaft aufzuweisen und er dafür - verdienstlicherweise - vielerlei ethnologisches und ethnographisches Material beizieht, hat er darauf verzichtet, die im Frühmittelalter feststellbare politische Bedeutung und Anwendung der Patenschaft auch nur in einem Punkt sozusagen beispielhaft zu erläutern. Kein Wort über Karls des Großen Patenschaften, und nur mehr beiläufig ein Wort über die Patenschaften der Päpste. Die von Ermoldus Nigellus geschilderte Patenschaft Kaiser Ludwigs des Frommen über Harald von Dänemark wird als Beleg dafür angeführt, daß der Pate gelegentlich seinem Patenkind Geschenke überreiche; dabei sind diese Geschenke Ludwigs an Harald »politische« Geschenke, nämlich ein Königsornat. So hat also das Buch ersichtlich seine Lücken und ist andererseits oft geradezu weitschweifig.

Arnold Angenendt, Münster

Janet L. Nelson, Politics and Ritual in Early Medieval Europe, London (The Hambledon Press) 1986, XI-412 S.

Es ist sehr zu begrüßen, daß eine Zusammenstellung der kleineren Arbeiten von Janet L. Nelson, einer Schülerin Walter Ullmanns, vorliegt, denn ihre Anregungen und Ergebnisse

248 Rezensionen

legen eine wiederholte und rückgreifende Lektüre immer wieder nahe. Der Band enthält 17 Aufsätze, die sinnvollerweise nicht nach dem Erscheinungsjahr, sondern nach sachlichchronologischen Gesichtspunkten angeordnet wurden.

Den Anfang macht demgemäß eine Untersuchung der Spuren, die zwei bedeutende Königinnen der frühfränkischen Periode in der Geschichtsschreibung ihrer Zeit hinterlassen haben: »Queens as Jezebels: Brunhild and Balthild in Merovingian History« (S. 1-48; zuerst 1978) betont nach einleitenden Bemerkungen zur Stellung adliger Frauen in der Welt oder im Kloster die ganz auf den Gemahl fixierte Stellung der Königin im merowingischen Frankenreich. Dieser Zustand ergab sich nicht nur dann, wenn unfreie oder niedrig geborene Frauen vom König angenommen wurden, sondern grundsätzlich auch in allen Fällen, wo die Königin von ihrem eigenen Familienverband durch Entfernung, politische Gegensätze oder dynastische Diskontinuität (Westgoten) abgeschnitten war. Anhand der für die Königinnen Brunichild (†613) und Balthild (†nicht vor 680) überlieferten, verhältnismäßig reichen Nachrichten wird der Versuch zur Konkretisierung sonst eher allgemein benannter Merkmale gemacht mit dem Ergebnis, daß es in hohem Maße auf die persönliche Bedeutung ankam, ob aus einer königsnahen und -abhängigen Stellung langfristig Einfluß abzuleiten war, wobei Gewalt eine größere (Brunichild) oder geringere (Balthild) Rolle spielen konnte. In jedem Fall war souverane Organisation der aula regis und des um sie gespannten Netzes personaler Beziehungen und Klientelverhältnisse unabdingbare Voraussetzung für politische und gesellschaftliche Wirkungskraft. - Mit einer alten Kontroverse beschäftigt sich der Aufsatz »On the Limits of the Carolingian Renaissance« (S. 49-67; 1977), ausgehend von der Frage, was Karl den Großen zu der von Einhard bezeugten Vorliebe für Augustins De civitate Dei veranlaßt haben mag. Auf der Grundlage breiter Literaturkenntnis (auch der französischen und der deutschen Forschung) entfaltet sich eine geradezu spannende Debatte über die Brauchbarkeit des Renaissance-Begriffs, der hauptsächlich mit dem Hinweis auf ein Kontinuitätsbewußtsein abgelehnt wird, das die karolingischen Autoren mit ihren römischen Vorbildern viel enger verband als die im Vergleich dazu restaurativen Gelehrten des 15. Jh. - »Royal Saints and Early Medieval Kingship« (S. 69-74; 1973) beleuchtet kurz die Beziehung zwischen Sakralkönigtum und heiligmäßig verehrten christlichen Herrschern, kritisiert die Annahme einer simplen Weiterentwicklung des einen aus dem anderen Prinzip und geht dabei von den Arbeiten des polnischen Mediävisten K. Gorski aus, vor allem aber von František Graus, dessen Buch »Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger« (1965) durch diese Miszelle der englischsprechenden Welt noch einmal nahegebracht wurde. - Mit »Charles the Bald and the Church in Town and Countryside« (S. 75-90; 1979) wird ein Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeit von Janet Nelson erreicht, den schon der Titel des Sammelbandes zum Ausdruck bringt: Politische Theorie und politische Ausdrucksformen in spätkarolingischer Zeit. Die Rolle der Kirche im Reich Karls des Kahlen ist in der Tat ein fundamentales Thema auch für die folgende Geschichte Frankreichs, wurden doch unter diesem Herrscher Strukturen weiterentwickelt und teilweise auch zu einem ersten Abschluß gebracht, die dem Westen des ehemaligen karolingischen Großreichs seine dem Osten gegenüber signifikante Eigenart verliehen haben. Dem widerspricht die Schlußfolgerung dieses Aufsatzes nicht, daß auch im westfränkischen Reich die Kirche eher königliche Unterstützung brauchte als umgekehrt der König auf politische Hilfe der Kirche angewiesen war, denn erstens war das Ineinandergreifen von »Legislation and Consensus in the Reign of Charles the Bald« (S. 91-116; 1983) durch Argumente aus dem Kreis des hohen Klerus theoretisch gut fundiert, zum zweiten aber gab es Ansätze für den bewußten Vergleich der eigenen Verfassung mit der anderer Reiche, woraus wiederum eine Präzisierung des westfränkischen Standpunktes in einer so prinzipiellen Frage wie der nach dem Waffendienst des Klerus folgte (»The Church's Military Service in the Ninth Century: a Contemporary Comparative View?«, S. 117-132; 1983). Zwar wird die durch Elisabeth Magnou-Nortier vertretene (und dem Rezensenten nicht zuletzt in Verbindung mit den von Peter Classen beigebrachten Argumenten zu den Verträgen von Verdun und von

Coulaines [HZ 196, 1963, S. 1-35] einleuchtende) These von einer westfränkischen »monarchie contractuelle« bezweifelt (S. 110), aber der Sache nach ein festes Band zwischen König und Aristokratie vorausgesetzt. Dieses Band war durch Hinkmar von Reims gleichsam verr htlicht worden, in Formulierungen der Kapitularien Karls umgesetzt und damit zum Best idteil herrschafts-theoretischer Überzeugung gemacht. - Die umfangreiche Abhandlung »Kii ship, Law and Liturgy in the Political Thought of Hincmar of Reims« (S. 133-171; 1977) geht diesem Komplex ausführlich nach und unterstreicht die große Bedeutung moralischethischer Gesichtspunkte, die Hinkmar neben den juristischen für eine zusammenfassende Auffassung vom Königtum verwendet hat. Kirchliche Jurisdiktionsgewalt über den Monarchen, mit allen ihren bekannten Konsequenzen, konnte aus der sakramentalen auctoritas des Herrschers selbst gefolgert werden, denn diese verdankte er einem liturgischen Übertragungszeremoniell, das den König in der politischen Realität stärkte, aber mit der Kontrollfunktion des Spenders dessen Staatsvorstellungen zur herrschenden machte. - Eine Auseinandersetzung mit der neueren Forschung, zugleich eine quellenkundliche Präsentation für die Zwecke eines Sammelbandes, bietet der Aufsatz »The Annals of St. Bertin« (S. 173-194; 1981), und im ähnlichen Sinne kann »Public Histories and Private History in the Work of Nithard« (S. 195-237; 1985) gelesen werden: In beiden Fällen handelt es sich um neue Bestandsaufnahmen der Forschung zu klassischen Quellentexten, und jedesmal werden herrschende Meinungen an diesen Texten kritisch gemessen. - Die staats- und herrschaftstheoretischen Interessen der Autorin begegnen uns beim Thema »National Synods, Kingship as Office, and Royal Anointing: an Early Medieval Syndrome« (S. 239-257; 1971) wieder; hier werden die Gebete pro rege in tempore sinodi als Bestandteile der frühesten Krönungsordines erwiesen und Alkuin als eine der Quellen Hinkmars für die Vorbereitung der Metzer Krönung Karls des Kahlen (869) ermittelt. - »Symbols in Context: Ruler's Inauguration Rituals in Byzantium and the West in the Early Middle Ages« (S. 259-281; 1976) will den Unterschieden im Krönungszeremoniell zwischen Byzanz und dem Westen nachgehen, die Frage nach den Ursachen dieser Divergenzen stellen und ihren sozialgeschichtlichen Aussagewert prüfen. Hier bleibt die Antwort partiell, denn unterschiedliche gesellschaftliche Voraussetzungen können selbstverständlich auf die Bedeutung von Symbolen (in diesem Falle des Öls) wirken, aber daneben darf die übermächtige Wirkung von Traditionen samt ihrer Eigendynamik nicht vergessen werden. - In gewisser Weise eine Zwischenbilanz bietet »Inauguration Rituals« (S. 283-307; 1977); hier wird von einem anthropologischen Ansatz aus nach dem Initiationscharakter frühmittelalterlicher Krönungen bei Angelsachsen und Franken gefragt, und in den angelsächsischen Kulturkreis führt auch der Aufsatz »The Problem of King Alfred's Royal Anointing« (S. 309-327; 1967). - Für die Erfassung des Unterschieds zwischen »Ritual and Reality in the Early Medieval Ordines« (S. 329-339; 1975), ein wichtiges, den methodischen Unterschied im Vorgehen von Liturgiegeschichte einerseits, Rechtsgeschichte andererseits betreffendes Thema, ließ der begrenzte Umfang des Beitrages leider zu wenig Raum, erlaubte aber doch Anstöße für eine künftig stärker auf diesen Aspekt gerichtete Betrachtungsweise. - Von Percy Ernst Schramms Untersuchungen über die frühen angelsächsischen Krönungen geht der Aufsatz »The Earliest Surviving Royal Ordo: Some Liturgical and Historical Aspects« (S. 341-360; 1980) aus und bezweifelt die Anwendbarkeit der (von Schramm seinen Studien zugrundegelegten) Methoden der Diplomatik auf die Ordines als liturgische Texte. - »The Second English Ordo« (S. 361-374; Originalbeitrag) und »The Rites of the Conqueror« (S. 375-401; 1982) sind diesem kritischen Konzept verpflichtet.

Für künftige Beschäftigung mit den von Janet L. Nelson behandelten Themen ist dieser Band ganz unentbehrlich.

Joachim EHLERS, Berlin